

Die „Kirchenbuße“ als staatliches Zuchtmittel im 15.–18. Jahrhundert

Von Dietrich Kluge, Münster

Zwischen der staatlichen Strafgerichtsbarkeit auf der einen und einer von kirchlichen Organen auf Grund kirchlichen Rechts ausgeübten Kirchenzucht auf der anderen Seite hat es im Laufe der Jahrhunderte zahlreiche Übergänge und Zwischenformen gegeben – gewiß Grenzüberschreitungen des Staates oder der Kirche nach heutigen Maßstäben, nicht jedoch nach den Maßstäben einer Zeit, in der Kirche und Staat, Religion und Gesellschaft, Glaube und Politik auch sonst vielfältig miteinander verschlungen waren. Eine solche, in Westfalen weitverbreitete Zwischenform, die sog. Kirchenbuße als staatliches Zuchtmittel, soll hier etwas eingehender untersucht werden¹.

I.

Zunächst sollen einige Beispiele äußere Form und Voraussetzungen dieses Zuchtmittels verdeutlichen.

Besonders häufig ist die Kirchenbuße als staatliches Zuchtmittel im 16. Jahrhundert in den jülich-klevischen Territorien bezeugt². Anlässlich der landesherrlichen Visitation des Jahres 1533 waren offenbar zahlreiche heimliche Anhänger der Wiedertäufer aus den geschlossenen Orten des Landes entwichen, um den Nachforschungen der herzoglichen Visitatoren zu entgehen. Herzog Johann III. befahl darauf am 27. November 1533 den Amtleuten, wegen der entwichenen Untertanen Gnade vor Recht ergehen zu lassen und sie – mit Ausnahme einiger Anführer – auf Verlangen wieder einzulassen, gegen das Versprechen, sich von ihrem Irrtum zu bekehren, öffentliche Kirchenbuße zu tun und die herzogliche Ordnung³ zu beachten. Die öffentliche Kirchenbuße mußte an einem Feiertag vollzogen werden, und zwar „also, das si in einem linen kleid und mit einer brennenden kerzen fur das hochwirdig sacra-

¹ Auch Schröer, *Die Kirche in Westfalen vor der Reformation*, 1. Bd., Münster o.J., S. 243, Fußnote 368, weist darauf hin, daß es neben dem kirchlichen ein öffentliches Bußwesen der weltlichen Gerichtsbarkeit gegeben habe, und schildert den unten wiedergegebenen Fall des Kürschners Johann von Soest in Münster. Vgl. ferner die Hinweise bei Koeniger, Brenz und der Send, in: *Festgabe für Joseph Schlecht*, München und Freising 1917, S. 209 f.

² Ihre Verhängung durch die herzoglichen Beamten wurde von der katholischen Kirche schon damals als staatlicher Übergriff auf kirchliches Gebiet angesehen; vgl. die kurkölnischen Beschwerden über den Herzog und dessen Beamte vom August 1550: „Gebuert dere geistlichen oberigkeit, penitencias publicas zu imponieren, dessen sich doch die weltliche oberigkeit in u.g.h. von Gulichs etc. furstenthumben undernimbt“ (Redlich, *Jülich-Bergische Kirchenpolitik*, 1. Bd., Bonn 1907, S. 352, Nr. 10).

³ Gemeint ist die Kirchenordnung vom gleichen Jahre.

ment komen und bekennen, das sie zuvorderst gegen Got unsern hern mit irem irrischem verfurischen furnemen swerlichen gesundigt, ouch iren nehsten geergert und uns irer oberkeit ungehorsam gewest sien, und darumb alle umb gnad und verzichnus bitten“. Außerdem sollten die Büsser sich den Amtleuten gegenüber verbürgen, daß sie der herzoglichen Kirchenordnung nachleben und ihren Verführern keinen Beistand leisten oder Gemeinschaft mit ihnen unterhalten wollten. Wer dieses Versprechen brach, sollte Leben und Gut verwirkt haben⁴.

In ähnlicher Weise verfuhr man im Jahre 1535 in der Stadt Wesel mit denjenigen Wiedertäufern, die durch den angeblichen Täufer Heinrich Graes in den Verdacht geraten waren, mit den Aufrührern in Münster in Verbindung zu stehen⁵. Kerssenbrock berichtet, sechs Rädelsführer seien hingerichtet worden, die übrigen Wiedertäufer habe der Herzog am 18. April 1535 unter der Bedingung begnadigt, daß sie, in weiße Leinwand gekleidet, in öffentlicher Prozession um den Kirchhof zögen und anschließend stehend am Gottesdienst teilnahmen⁶. Auch diejenigen Überläufer, die um die gleiche Zeit durch den Hunger aus der belagerten Stadt Münster getrieben wurden, mußten versprechen, nach der bevorstehenden Eroberung der Stadt eine öffentliche Buße für ihre Gottlosigkeit und ihr begangenes Verbrechen abzulegen, und zwar auf eine Art, welche ihnen der Bischof noch vorschreiben würde⁷. Hier ist möglicherweise das Vorgehen des Herzogs von Kleve Vorbild gewesen; denn Kerssenbrock berichtet, daß die Räte des Erzbischofs von Köln und des Herzogs von Kleve kurz zuvor in Köln auf Bitten des münsterischen Bischofs über die Behandlung der Überläufer beraten hätten⁸.

Am 14. Dezember 1538 – das Wiedertäuferreich in Münster war inzwischen zusammengebrochen – unterbreitete die fürstbischöfliche Regierung den zu Münster versammelten Landständen den Entwurf

⁴ Redlich, a. a. O., 2. Bd., 1. Teil, Bonn 1911, S. 854.

⁵ Heinrich Graes war von dem münsterischen Bischof Franz von Waldeck als „Agent provocateur“ ausgesandt worden, um die auswärtigen Anhänger der münsterischen Wiedertäufer zu entlarven. Vgl. hierzu die Darstellung bei Kerssenbrock, *Anabaptistici furoris... historica narratio*, MGQ 5, Münster 1899/1900, S. 730 ff.

⁶ Kerssenbrock, a. a. O., S. 731 f.: „Reliqui vero retincti, quorum magnus erat numerus, ipsa dominica Iubilate, quae fuit 18. Aprilis, gratiam ea lege a principe consequabantur, ut linteis albis circumdati in publica lustratione coemiterium circumirent et integro sacro stantes interessent.“ Kerssenbrocks Darstellung wird bestätigt durch Teschenmacher, der angibt, etliche seien „bekehret und nach geschehener Abbitt der Straff erlassen, etliche aber durch die justitiam mit dem Tod anno 1535 gestraffet worden“ (*Annales ecclesiastici*, Düsseldorf 1962, S. 51).

⁷ Kerssenbrock, a. a. O., S. 816: „... se publicam impietatis et admissi sceleris poenitentiam, qualemcunq; sibi princeps imposuerit, libenter acturos.“

⁸ Kerssenbrock, a. a. O., S. 812 f. Nach der Eroberung Münsters ist diese Buße offenbar nicht durchgesetzt worden; die Rückkehrer hatten neben dem Widerruf lediglich einen neuen Treueid auf den Bischof zu leisten (Kerssenbrock, a. a. O., S. 861 f.; vgl. Kirchhoff, *Die Täufer im Münsterland*, WZ 113 [1963], S. 39 f.).

eines neuen Wiedertäufer-Mandats, welches genaue Anweisungen für das Verhalten der Amtleute und Magistrate enthielt. Darin wurde befohlen, alle Führer und „Lehrer“ sowie alle Rückfälligen gemäß den Reichskonstitutionen zum Tode zu verurteilen, „de einfeldigen aver so durch unverstant und sympelheit verfort upt nie gedoept, und zick wedder affkeren, to gnaden to nemmen und eine appenbar penitentie und boete up to leggen“⁹. Dieser Entwurf wurde am 15. Dezember von den Ständen gebilligt und in den Landtagsabschied aufgenommen¹⁰.

In ähnlicher Weise verfuhr man mit den Wiedertäufern auch in der Reichsstadt Dortmund und in Lippstadt. Im Jahre 1538 wurden zwei Dortmunder Wiedertäufer, Johann von Emsinckhoff und Peter von Ruelsen, ergriffen und ins Gefängnis geworfen. Das Stadtgericht verurteilte sie zum Tode durch das Schwert. Da Johann von Emsinckhoff aber um Gnade bat und das Versprechen gab, von der falschen Lehre der Wiedertäufer abzulassen, schenkte man ihm das Leben. Er mußte jedoch im Bußhemd, eine Birkenrute in der rechten, ein brennendes Wachslicht in der linken Hand, vor dem Priester hergehend an der Prozession um die St.-Reinoldi-Kirche teilnehmen. Danach wurde er freigelassen. Seinem Gefährten Peter von Ruelsen dagegen, der bei seiner Überzeugung verharrete und nicht um Gnade bat, wurde vor dem Westentore das Haupt abgeschlagen¹¹.

Daß diese Kirchenbuße wegen ihrer Begleitumstände eine gefürchtete Strafe war, können wir einem Vorgang entnehmen, der sich im gleichen Jahre in Lippstadt abspielte¹². Die meisten der Ende November 1538 in Lippstadt verhafteten Wiedertäufer sollten „uf geburliche boet und burgschafft, sich in geynerlei secte hernae to ergeven“, begnadigt werden¹³. Als den Gefangenen die Bedingungen am 3. Dezember vorgelesen wurden, erklärten sie sich zum Widerruf bereit, baten aber, „dat inen de wederroeping in der kercken mit eynem doitkleide to doin mogt verlaten werden, sunder vur dem Rade und gantzer gemeynheit to doen vergunt und togelaten wurde“. Auf Fürbitte des Rates gewährten die klevischen und lippischen Kommissare diese Bitte¹⁴ und befahlen dem Rat, auch diejenigen, die aus Angst vor Strafe aus der Stadt entwichen

⁹ StA Münster, Fürstentum Münster, Landesarchiv 518/19, Bd. 10a, Nr. 82.

¹⁰ StA Münster, Fürstentum Münster, Landtagsprotokolle Nr. 1 (Landtagsabschiede), Bl. 28 R; vgl. auch Keller, Zur Geschichte der Wiedertäufer nach dem Untergang des Münsterschen Königreichs, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 466 f., und Kirchhoff, a. a. O., S. 81.

¹¹ Brinkmann, Dortmunder Heimatgeschichte, 8. Aufl., S. 151.

¹² Keller, Zur Geschichte der Wiedertäufer, Zeitschrift für Kirchengeschichte 5 (1882), S. 13 ff.; vgl. Kirchhoff, a. a. O., S. 78.

¹³ Keller, Zeitschrift für Kirchengeschichte 5 (1882), Beilage Nr. 2, S. 29.

¹⁴ Keller, ebd. S. 31.

waren, wieder einzulassen, wenn sie sich in gleicher Weise zu „widerroepung und penitenz“ erböten¹⁵.

Vielfach bezeugt ist die öffentliche Kirchenbuße als staatliches Zuchtmittel bei sexuellen Vergehen, insbesondere bei Ehebruch, anstelle einer an sich verwirkten schärferen Strafe¹⁶. Beispiele lassen sich aus fast allen westfälischen Territorien beibringen. In der praktischen Anwendung dieses Zuchtmittels zeigen sich weitgehende Übereinstimmungen.

Im Jahre 1566 wurde „Bartolt P. seines begangenen Ehebruchs halb zue Dethmold gefenglich eingezogen und den 22. Augusti erlediget . . ., und hat er gepuerliche Urphede vermittelt Edes gedahen, auch gleichstheilß versprochen, hinferner sich deßen zu enthalten, wo aber daraben¹⁷, wollt er sein Leib verwerket haben. Zudehme das er sol und wol die negeste drie folgenden Sonntage zue Schetmar¹⁸ mit einem weißen Lachen und einem brennenden Lichte umb den Kirchhof gehen sol, sopalve der Gottesdienst angefangen und sofortt in die Kirchen ghen fur den Predigtstoel und daselbst solange die verrichtet, bestehen pleiben“¹⁹.

In einem anderen Ehebruchsfall aus Lippe erging am 4. April 1579 an den „Achtbaren Johannsen Gosker, Amtmann zum Blomberge“, folgender Bescheid: „Mugen wir Euch nicht verhalten, das seiner Gnaden²⁰ gnediges Bedenckenn und Bevelich, das Ir den ingezogenen Ehebrecher zum Blomberge ersten Tages daselbst vor recht stellen und zu dero behuf s. G. Gograven Caspern Podt und den Scharfrichter zu Lemgo auf einen namhaften Tag dahin vorschreiben, und mit einem vorhergehenden gewonlichen peinlichen Prozeß zum Schwerde und Tode verdammen, und doch auf der Freunde Ansuchen wegen wolgedachtes unsers gnädigen Herrn auß Gnaden der zuerkandten Leibsstrafe erlaßen und ihme zur Straffe auflegen, das er die dren negst ufeinander folgende Sontage nach der Lettiglassunge in die Kirchen, da er hingehorrt, alßbaldt der Gottesdienst daselbst angefangen, mit einem brennden Lichte midden unter das Volk sich stelln und biß das der Gottesdienst

¹⁵ Keller, ebd. S. 32.

¹⁶ Prümer, Aus Altwestfalen, Leipzig 1908, S. 17 und 112, berichtet – leider ohne Zeit- und Quellenangabe –, in Dortmund sei eine Dirne mit Gefängnis bestraft worden und habe zur Sühne, mit einem weißen Schandlaken angetan, auf dem Chor der Hauptkirche (Reinoldi) erscheinen und Kirchenbuße tun müssen. Ob die Gefängnisstrafe auch dann vollstreckt werden sollte, falls die Dirne sich der öffentlichen Kirchenbuße tatsächlich unterzog, bleibt hier unklar.

¹⁷ D. h. falls er rückfällig würde.

¹⁸ Schötmar.

¹⁹ Nach einem Regierungsprotokoll mitgeteilt von Sundergeld, Unsere lippische Heimat, November 1959, S. 3.

²⁰ D. h. des Grafen.

geendigt, daselbst pestehen bleibe, und dem Pastor daselbst anziegene, das des dritten und lesten Sontages laudt der Kirchenordnunge denselbigen absolvire und auch sunsten auf der Cantzel laudt derselbigen Ordnunge die vurigen zween Sontage sich jegen ihne verhalte... Das wollen wir uns in stadt wolgedachtes unseres gnedigen Herrn vorsehen und sein Euch zu freundlichen Diensten willig. Verordnete Bevelichhabere zu Dethmolde²¹.“

In der Stadt Münster wurde der Kürschner Johann von Soest genannt Sommer, nachdem er schon im August 1592 vom Freigrafen wegen Ehebruchs mit einer Geldstrafe belegt worden war, am 28. November 1596 wegen desselben Vergehens verurteilt, drei Sonntage nacheinander öffentlich Buße zu tun, nämlich mit einem weißen Laken und brennender Kerze um einen Kirchhof zu gehen. Als er im Jahre 1601 erneut rückfällig geworden war, wurde er verhaftet und am 6. Juli desselben Jahres zum Tode durch das Schwert verurteilt²².

Ein weiterer Fall ereignete sich wenige Jahre später ebenfalls in Münster: Im September 1605 wurde Heinrich Semmel wegen Ehebruchs im Rückfalle verhaftet und dazu verurteilt, das weiße Laken tragend und mit einem brennenden Wachslight in der Hand drei Sonntage nacheinander dem Weihkessel um den Überwasser-Kirchhof zu folgen und auf diese Weise öffentlich Buße zu tun. Obgleich Semmel zunächst erklärte, lieber sterben als solche „Pönitentz“ auf sich nehmen zu wollen, gelobte er dann doch, das Dekret des Rates zu befolgen und bis zur Ablegung der Buße die Stadt nicht zu verlassen. Am darauffolgenden Samstag erklärten seine Bürgen einigen auf dem Rathause anwesenden Ratsherren, Semmel sei „am Leibe etwas schwach“, außerdem sei am Sonntag in Überwasser Kirchweih, weshalb die Priester es ungem sähen, wenn durch Semmels Kirchenbuße soviel Aufsehen und Tumult unter dem schaulustigen Volk erweckt würde; sie bäten daher um Aufschub bis zum folgenden Sonntag. Die Ratsherren ließen es jedoch bei dem gefällten Urteil bewenden, befahlen allerdings den Gerichtsboten, für Ordnung zu sorgen und diejenigen, welche mit Steinen werfen oder sich sonst mutwillig zeigen würden, außerhalb des Kirchhofs festzunehmen und auf die Schreiberei zu bringen²³.

In derselben Weise wurde die Kirchenbuße auch in der Stadt Soest verhängt und vollzogen. Im Jahre 1608 wurde dort ein Mann namens Gerlach Neuhaus genannt Klivan wegen Ehebruchs im Rückfall verhaftet. Obwohl der Rat befugt gewesen wäre, ihn zum Tode zu verurteilen, wurde er auf Bitten seiner Frau, seiner Verwandten und Freunde

²¹ Aus den Kriminalgerichtsakten mitgeteilt von Sundergeld, a. a. O., S. 3.

²² Offenberg, Bilder und Skizzen aus Münsters Vergangenheit, N. F., Münster 1902, S. 9.

²³ Offenberg, a. a. O., S. 42.

am 30. Januar 1608 erneut freigelassen, unter der Bedingung, er müsse „sich hinfüro solcher grober sunde gantzlich mussigenn, sich bei seinen Pfarhern einstellenn, demselben seine sunde clagen und beichten, auch darneben fleissich bitten, daß er das gemeine gebet über jn gehen lassen wolle. Zudem soll er die negste drei Sontagh nacheinander ein weiß Laeken umbhangenn, damit jedes Sontags dreimhall umb den Kirchhoff, jn dem Kirfspell dahin er gehöret, gehen, und darnach sich under den Predigstuell verfuegen, unnd daß end deß Gotteßdienstes abwarten...“ Für den Wiederholungsfall wurde dem Delinquenten eine schärfere Bestrafung angekündigt²⁴.

Fassen wir zusammen, was sich über Form und Voraussetzungen der Kirchenbuße als staatliches Zuchtmittel aus den angeführten Beispielen ergibt:

Die Kirchenbuße hat ihren Namen von dem Umstand, daß sie in – nicht nur räumlicher – Beziehung zur Kirche stand. Der Delinquent mußte einer Prozession voranschreiten, mehrfach um einen Kirchhof gehen oder/und im Gottesdienst erscheinen. Diese räumliche Verbindung der Kirchenbuße mit Kirche und Gottesdienst hatte eine doppelte Funktion: Die Gemeinde repräsentierte im christlichen Staat des Mittelalters und der frühen Neuzeit die Öffentlichkeit schlechthin; Bekanntmachungen und Handlungen anlässlich von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen konnten der größten Publizität sicher sein. Nur ausnahmsweise wurde auf diese Publizität verzichtet (so im Fall der Lippstädter Wiedertäufer 1538). Zum anderen sollte der Delinquent offenbar nicht nur angesichts der gaffenden Volksmenge, sondern auch „im Angesicht Gottes“ seine Reue bekunden und dadurch dem zuvor schon gegebenen Besserungsversprechen stärkeren Nachdruck verleihen. Übereinstimmend wird berichtet, daß er durch seinen äußerlichen Aufzug seine Zerknirschung zu erkennen geben mußte (durch Schandlaken oder Büßerhemd, brennende Kerzen, in Dortmund auch durch eine Birkenrute). Meistens blieb der Büßende während dieses Vorgangs stumm; mitunter mußte er jedoch seine Schuld auch öffentlich bekennen und Besserung geloben (so etwa die Wiedertäufer in Jülich-Kleve 1533).

Als weltliches Zuchtmittel wurde die Kirchenbuße durch staatliche Gerichte, insbesondere durch die Räte der Städte, verhängt, und zwar regelmäßig anstelle einer an sich verwirkten schärferen Sanktion; sogar die Todesstrafe konnte durch Unterwerfung unter die Kirchenbuße abgewendet werden. Voraussetzung war immer, daß der Delinquent seine Reue zu erkennen gab und gelobte, sich in Zukunft vor einem Rückfall

²⁴ Soester Ratsprotokolle 1603–15, Staatsarchiv Soest, Rep. Lent Abt. LII Nr. 7 (Hs F 8), S. 83; Prümer, a. a. O., S. 17 und 112, gibt diesen Fall ebenfalls wieder, jedoch mit zahlreichen Lesefehlern; den Delinquenten nennt er „Neuhaus genannt Kluckhahn“!

hüten zu wollen. Besonders deutlich zeigt dies der Fall der Dortmunder Wiedertäufer aus dem Jahre 1538: Beide waren zum Tode verurteilt worden; der eine wurde tatsächlich hingerichtet, sein Gefährte widerrief seine bisherigen Überzeugungen und wurde zur Kirchenbuße begnadigt.

Trotz der drohenden Strafe wird es den Delinquenten nicht immer leicht gefallen sein, sich der Kirchenbuße zu unterziehen: Deren äußere Form sorgte für beträchtliches Aufsehen und dürfte in der damaligen Umwelt einen empfindlichen Ehrverlust zur Folge gehabt haben. Wie es bei derartigen Schauspielen gewöhnlich zugeht, läßt sich nicht nur denken, sondern wird auch durch die Besorgnisse des münsterischen Bürgers Heinrich Semmel vor Ableistung seiner Kirchenbuße verdeutlicht.

Die Gnade der öffentlichen Kirchenbuße anstelle einer härteren Strafe scheint jeweils nur einmal gewährt worden zu sein. Regelmäßig wurde für den Fall erneuter Straftaten eine schärfere Bestrafung, gegebenenfalls die Todesstrafe, angedroht. Der Fall des münsterischen Kürschners Johann von Soest beweist, daß diese Drohung auch wahrgemacht wurde, wenn sie im Einzelfall wirkungslos geblieben war.

II.

Die geschilderte Form der Kirchenbuße ist kirchlicher, nicht staatlicher Herkunft: Sie dürfte im Laufe des Mittelalters aus der feierlichen öffentlichen Buße und Rekonziliation der Büßer in der Gründonnerstags-Liturgie hervorgegangen sein²⁵. Ursprünglich nur ein Teil des kirchlichen Bußverfahrens, wurde die Kirchenbuße allmählich zu einer selbständigen (Kirchen-)Strafe mit eigenem Ritus. Im mittelalterlichen Soest erhielt beispielsweise die feierliche Prozession am St.-Ulrichs-Tage (4. Juli), dem Kirchweihstage des Münsters, besondere Anziehungskraft für die schaulustige Menge durch arme Sünder, die in Bußkleidern mitzogen. Als im Jahre 1435 ein Mann namens Hans Bartmann Gott und sein Sakrament gelästert hatte, mußte er barfuß, die Kleider über die Schulter gehängt, in jeder Hand eine große Kerze, vor der St.-Ulrichs-Prozession hergehen und beide Lichter am Ende der Prozession vor das Sakrament stellen²⁶. Während die feierliche Rekonziliation der Büßer

²⁵ Zur Form der Rekonziliation in den westfälischen Bistümern vgl. Schröer, a. a. O., S. 243; Löffler, Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden, Münster 1932, S. 39 f.

²⁶ Rothert, Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest, Jahrbuch des Vereins für die evangelische Kirchengeschichte Westfalens 1906, S. 62 f.; gleichlautend in: Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest, Gütersloh 1905, S. 71 f.

nur einmal jährlich am Gründonnerstag in der Bischofskirche stattfand, konnte die gewöhnliche Kirchenbuße schließlich an jedem beliebigen Sonntag in der Kirche der zuständigen Ortsgemeinde geleistet werden. Schon durch den Umstand, daß die Kirchenbuße der zu sühnenden Tat (besonders häufig einem Ehebruch) auf dem Fuße folgte und in der Heimatgemeinde vollzogen wurde, wo jeder den Büßenden kannte, kam sie einer (weltlichen) Schand- und Ehrenstrafe sehr nahe.

Spätestens im 15. Jahrhundert wurde dann die Kirchenbuße als Kriminalstrafe von weltlichen Gerichten und Behörden übernommen. Graf Johann V. von Nassau-Dillenburg ließ in die 1498 erlassene Ämterordnung für die Ämter Dillenburg und Siegen²⁷ auch eine verschärfte Rügeordnung für das staatliche Rügegericht, den „Geschworenen-Montag“, aufnehmen, von der auch solche Delikte erfaßt wurden, die bisher allein im kirchlichen Sendgericht gerügt worden waren. Die Ämterordnung bedroht u. a. die der Ketzerei, der Unzucht und des Ehebruchs Schuldigen mit Geldstrafen, die bei Rückfall verdoppelt und verdreifacht werden können. Wer trotz mehrfacher Geldstrafen erneut straffällig wird, muß eine öffentliche Kirchenbuße leisten, d. h. „drij sontage nach eyinander wullen und barfuß mit eyner bornenden kirtzen vur dem wyhewasser uff dem kirchhobe umb die Kirche gehen“. Bleibt auch das ohne Wirkung, so droht schließlich eine Leibesstrafe oder die Landesverweisung²⁸.

Nachweislich haben die Archidiacone des Bistums Münster als kirchliche Gerichtsherren die Kirchenbuße noch am Beginn des 17. Jahrhunderts in derselben Form verhängt: Wenn ein Ehebrecher nach einmaliger Verurteilung rückfällig wurde, so beauftragte der Archidiakon den zuständigen Ortpfarrer, dem Schuldigen unter Androhung der Exkommunikation und einer Strafe von 200 Goldgulden zu befehlen, an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen der Prozession über den Kirchhof im weißen Bußgewande, entblößten Hauptes und barfuß, eine brennende Kerze in der Hand, zu folgen und Messe und Predigt unter der Kanzel stehend anzuhören. Am dritten Sonntage konnte er dann, wenn er Reue zeigte und Besserung gelobte, durch den Kommissar des Archidiacons wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden²⁹.

Nach Einführung der Reformation wurde das ältere Rechtsinstitut der Kirchenbuße als weltliches Zuchtmittel in vielen protestantischen Territorien beibehalten, wie auch aus einigen der oben zitierten Bei-

²⁷ Corpus Constitutionum Nassovicarum I, Dillenburg 1796, Sp. 31 ff.

²⁸ A. a. O., Sp. 61.

²⁹ Directorium Archidiaconalis jurisdictionis in et per civitatem et dioecesium Monasteriensem 1616, StA Münster, Dep. des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Handschrift 123, fol. 60 ff.

spiele hervorgeht. Eine saubere Scheidung von der eigentlichen evangelischen Kirchengenossenschaft wurde dadurch erschwert, daß die Obrigkeit im Rahmen des landesherrlichen Summepiskopats auch diese regelte, mit äußeren Machtmitteln ihre Ausübung unterstützte oder gar erzwang. Berührungspunkt und bevorzugter Anlaß zu staatlichen Eingriffen war vor allem der Akt der öffentlichen Abbitte und Wiederversöhnung mit der Gemeinde, der sich gewöhnlich im Gottesdienst vollzog und vielfach ebenfalls „Kirchenbuße“ genannt wurde.

Am 24. Februar 1653, also in einer Zeit sittlicher Verwahrlosung kurz nach dem Dreißigjährigen Kriege, verordnete die kurfürstliche Regierung in Kleve, diejenigen, welche durch Hurerei, Ehebruch und andere schändliche Sünden und Laster öffentliches Ärgernis gegeben hätten, sollten nicht nur mit Geldstrafe belegt, sondern auch zur Leistung einer öffentlichen Kirchenbuße, zu Bekenntnis und öffentlicher Abbitte ihrer Sünden vor derjenigen Gemeinde, welche sie mit ihrem Vergehen geärgert hatten, angehalten und nur unter dieser Auflage freigelassen werden³⁰. Ob die klevische Regierung in diesem Falle lediglich als weltliche Obrigkeit oder auch in Wahrnehmung der bischöflichen Rechte des Landesherrn gehandelt hat – wer wagt das zu entscheiden?

Eindeutiger ist die Rechtslage dagegen bei derjenigen Form der Kirchenbuße, die unter Friedrich Wilhelm I. seit 1716 in allen brandenburg-preußischen Gebieten zunächst für Ehebruch und Hurerei, sodann auch für andere ärgerniserregende Vergehen eingeführt wurde³¹: Der König handelte hier als „*summus episcopus*“ der evangelischen Kirchen seiner Länder. Stets wurde betont, daß diese Kirchenbuße keine „Art von Straffe, und Beschimpfung des gefallenen“ sei, sondern eine Maßnahme der Kirchendisziplin, „zur Ehre Gottes und rechter Bekehrung der ruchlosen Sünder, auch Abstellung alles gegebenen Aergernißes“³². Bei der Ausführung der Verordnungen und Reglements sollten die reformierten- und lutherischen Gemeinden „mit Vorwissen des Inspectoris (der Synode oder Klasse) und nach Anordnung eines jeden Orts Consistorii“ verfahren³³.

Gleichwohl scheint es sogleich nach Einführung der Kirchenbuße infolge von Verwechslungen mit dem oben geschilderten älteren Rechtsinstitut zu Übergriffen der weltlichen Behörden gekommen zu sein³⁴.

³⁰ Scotti, Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze, Nr. 215.

³¹ Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum*, Teil I, Abt. II, Nr. 101, 103, 106, 107, 109, 110, 114, 115; Teil II, Abt. III, Nr. 37 u. 39; I. *Continuatio*, Nr. 24; *Novum Corpus Constitutionum Marchicarum*, 3. Bd., Nachtrag Nr. 33; Scotti, a. a. O., Nr. 743, 792 und 1344.

³² Vgl. Rescript vom 13. März 1716, Mylius, a. a. O., Teil I, Abt. II, Nr. 103, Sp. 202.

³³ Rescript vom 13. März 1716 u. Verordnung vom 30. März 1716, Mylius, a. a. O., Teil I, Abt. II, Nr. 103 und 106.

³⁴ Am 19. Dezember 1716 erging ein Rescript an das Alt-Märkische Obergericht, in dem es u. a. heißt: „Nun ist es einmahl eine ausgemachte, und durch die Observantz der ersten

Unter dem 4. Dezember 1717 erschien eine „Declaration des sub Dato den 30. Martii Anno 1716 publicirten Reglements, wie es mit der öffentlichen Kirchen-Buße zu halten“³⁵, in der verschiedene Mißbräuche bei der Durchführung der Kirchenbuße gerügt und untersagt wurden. In unserem Zusammenhang ist es aufschlußreich, wenn gleich eingangs dieser Verordnung befohlen wird: „Daß bey dieser Kirchen-Buße, Disciplin oder Aussöhnung mit der Kirche zuvorderst alles dasjenige, was nur einigen Schein eines weltlichen Zwangs, Beschimpffung oder Straffe haben möchte, auf alle Weise vermieden werden soll; Wie dann auch die weltliche Straffe der Laster und Verbrechen vor die ordinaire Gerichte allein gehöret, und soll bey denen Kirchen-Bußen, oder Kirchen-Disciplin denen gefallenen und bekehrten Sündern keinesweges zugemuthet werden, daß sie bey solchem Actu eine absonderliche Tracht haben; Es sollen auch dieselbe nicht durch die Gerichts-Diener zur Kirche begleitet, noch auch andere dergleichen Umstände, welche sonst bey denen weltlichen Gerichten zu Vollstreckung derer allda dictirten Straffen gebräuchlich, observiret werden; Denn da Uns gar wohl bekannt, daß die wahre Buße und Bekehrung zu dem HErrn ein freywilliges und ungezwungenes Werck seyn soll: also begreifen Wir auch gantz wohl, daß der äußerliche Zwang hiebey vielmehr einen schädlichen, als den von Uns intendirten heilsamen und guten Effect nach sich ziehen werde.“

Trotz dieser Klarstellung kam es auch weiterhin zu Verstößen gegen die genannten Verordnungen und zu Übergriffen der weltlichen Behörden³⁶. Alle Ermahnungen konnten nicht verhindern, daß das Publikum und die weltlichen Behörden, mancherorts vielleicht auch die Geistlichkeit, die Kirchenbuße im Bewußtsein der früheren Praxis als eine Strafe ansahen. Sie wurde insbesondere bei geschlechtlichen Vergehen (Ehebruch, Hurerei usw.) mehr oder weniger erzwungen und in manchen Gegenden noch in der gleichen äußeren Form vollzogen, die

und alten Kirche festgesetzte Sache, daß die Kirchen-Buße nicht als eine Straffe zu consideriren, sondern eine Aussöhnung und öffentliche Abbitte des der Gemeinde gegebenen Aergernißes sey, . . . wie wohl dergleichen Erkenntniß nicht zum weltlichen, folglich auch nicht zu Eurem Gericht, sondern zum Consistorio gehöret, als wohin Ihr dergleichen Casus allemahl zu verweisen habt.“ Mylius, a. a. O., Teil I, Abt. II, Nr. 109.

³⁵ Mylius, a. a. O., Teil I, Abt. II, Nr. 114; Scotti, a. a. O., Nr. 792.

³⁶ Am 28. Juni 1718 erhielt das Criminal-Collegium in Berlin folgende Ermahnung (Mylius, a. a. O., Teil II, Abt. III, Nr. 39): „Wir haben verschiedentlich angemercket, daß Ihr in Euren über Criminal-Sachen ertheilten Gutachten, der Kirchen-Buße halber mit erkandt. Weil nun solches Unserer allergnädigsten Intention gerade zuwieder ist, und wir die Buße nicht als eine Straffe consideriret, der Geistlichkeit auch lediglich überlassen wissen wollen, deshalb zu verfügen, was Unsern Edictis und darauf erfolgten Declaration gemäß ist; Als habet Ihr Euch ein vor allemahl darnach zu achten, und die Kirchen-Buße in denen abzufassenden Sententzien weiter nicht als eine Straffe zu erkennen, sondern solchen Punct der Geistlichkeit zu überlassen.“

in früheren Jahrhunderten üblich gewesen war. Der eigentlichen evangelischen Kirchenzucht wurde auf diese Weise zweifellos schwerer Schaden zugefügt, weil die Vermengung staatlicher und kirchlicher Maßnahmen die ohnehin geringe Bereitschaft zur freiwilligen Unterwerfung unter die Kirchenzucht vollends erstickte. Vergeblich versuchten die Geistlichen, diesem Mißstand entgegenzutreten. In dem Entwurf einer Kirchenordnung für Soest vom Dezember 1729 wurde vorgeschlagen, es solle wenigstens die (staatliche) „Strafe des zu tragenden weißen Lackens der Kirchenbuße praemittiret³⁷ werden“, um „alles, was den Schein einer Straffe und Schimpfs haben könte, bey dem actu cessiren“ zu lassen. „Und wer der Kirchenbuße halber jemandem einen Vorwurf machen wird, der soll ernstlich darüber bestraffet werden“³⁸.

Die unter Friedrich Wilhelm I. eingeführte Form der öffentlichen Kirchenbuße wurde nach 30 Jahren von Friedrich II. im Jahre 1746 wieder abgeschafft, „da die Gemüther derjenigen, so sich etwa vergangen haben, dadurch mehr verbittert als gebessert, und nur zu scandale, und noch wohl übleren Suiten Gelegenheit gegeben worden...“³⁹. Seitdem scheint die Kirchenbuße in den brandenburg-preußischen Gebieten auch als weltliche Strafe nicht mehr verhängt worden zu sein.

Damit war freilich die Geschichte der Kirchenbuße als staatlicher Kriminalstrafe im westfälischen Raum keineswegs beendet. Noch im Jahre 1783 kam es im Bistum Osnabrück zu einer Auseinandersetzung zwischen der weltlichen Regierung und den Archidiakonen über die Zuständigkeit zur Verhängung der Kirchenbuße⁴⁰, wobei die eigenartigen Verfassungsverhältnisse des Bistums Osnabrück eine Rolle gespielt haben mögen. Die weltliche Regierung erklärte anlässlich eines konkreten Falles, daß die „Stellung vor die Kirchthür mit einem Schandlaken, als welche Strafe eine würcliche Infamiam mit sich führet“, eine nur ihr zustehende Kriminalstrafe sei⁴¹. Der Streit wurde dem Bischof als dem Landesherrn zur Entscheidung vorgelegt. Angesichts der kaum bestreitbaren geschichtlichen Entwicklung war die osnabrückische Regierung freilich im Unrecht, indem sie den Archidiakonen schlechthin die Befugnis zur Verhängung der Kirchenbuße absprach; jedoch zeugt es von verständiger Einsicht in das wahre Wesen der herkömmlichen Kirchenbuße, wenn die Regierung zur Begründung ihres Standpunktes ausführte:

„Wir finden unsers Orts allerdings einen Unterschied darunter: ob

³⁷ D. h. zeitlich vorausgeschickt.

³⁸ Stadtarchiv Soest, Hs S 8, S. 476.

³⁹ Novum Corpus Constitutionum Marchicarum, 3. Bd., Nachtrag Nr. 33, Sp. 1245 ff.

⁴⁰ StA Osnabrück, Rep. 100, Abschnitt 387 Nr. 1.

⁴¹ A. a. O. Bl. 27.

ein Sünder, durch Reue angetrieben, sich, um mit Gott und der Gemeinde wiederum versöhnet zu werden, freywillig einer öffentlichen Buße unterwirft, und also solchergestalt von der Kanzel abgelesen oder in der letzten Reihe zu dem Abendmahle zugelassen wird; oder ob jemand wider seinen Willen zur Strafe öffentlich vor die Kirchthür gestellet und darneben zu seiner Beschimpfung mit einem sogenannten Schandlaken behangen wird; indem eine freywillige Buße den Missethäter nicht beschimpfet, sondern vielmehr demselben in gewisser Maaße zu Wiedererlangung seiner Ehre dienet, hingegen aber, wenn jemand wider seinen Willen ein schimpflich Werk, so wie die öffentliche Tragung eines Schandlakens ist, zu verrichten gezwungen wird, dieses allerdings die Ehre benimt“⁴².

Der Bischof ließ sich von den Argumenten der weltlichen Regierung überzeugen. Er untersagte den Archidiakonen am 7. Februar 1784, weiterhin die Vollziehung der Kirchenbuße und anderer Kriminalstrafen durch die weltliche Regierung den Vögten unmittelbar befehlen zu lassen und gestattete ihnen lediglich, in entsprechenden Fällen die Verhandlungsprotokolle mit einem Gutachten über die für notwendig gehaltene Strafe der Regierung zur weiteren Entscheidung einzuschicken⁴³. Ob die Regierung von ihrer Befugnis, die Kirchenbuße als Kriminalstrafe zu verhängen, bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803 noch Gebrauch gemacht hat, steht nicht fest.

⁴² A. a. O. Bl. 27 R/28.

⁴³ A. a. O. Bl. 36.